

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 4

Jahrgang 2016

25. Februar 2016

## Inhaltsverzeichnis

1. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „17. Emmericher Autoshow“ am 20.03.2016; „Emmerich im Lichterglanz/ Fest der Kulturen“ am 31.07.2016; „Stadtfest/ 15. Emmericher Musiknacht“ am 04.09.2016; „Verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“ am 11.12.2016 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**
2. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**  
Hier: Termine der Deichschauen 2016 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein  
Az.: 54.04.01. 96-2016
3. **Bebauungsplanverfahren E 11/2 - Tackenweide / Nordwest ;**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
4. **83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose“ im Bereich Tackenweide;**  
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Elisabeth Boesveld**

1. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „17. Emmericher Autoshow“ am 20.03.2016; „Emmerich im Lichterglanz/ Fest der Kulturen“ am 31.07.2016; „Stadtfest/ 15. Emmericher Musiknacht“ am 04.09.2016; „Verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“ am 11.12.2016 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 878) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Februar 2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen am 20.03.2016, 31.07.2016, 04.09.2016 und am 11.12.2016 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen

„17. Emmericher Autoshow“	am 20.03.2016
„Emmerich im Lichterglanz/ Fest der Kulturen“	am 31.07.2016
„Stadtfest/15. Emmericher Musiknacht“	am 04.09.2016
„Verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“	am 11.12.2016

im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 17.02.2016

Peter Hinze  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf**

Hier: Termine der Deichschauen 2016 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein  
Az.: 54.04.01. 96-2016

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Emmerich am Rhein gemäß § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 finden an folgenden Terminen statt:

- 11.05.2016 Deichverband Bislich-Landesgrenze  
Bereich: Stadtgebiet Emmerich Süd mit Vrasselt, Dornick, Praest  
Beginn: 09:00 Uhr  
Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband, Stadtweide 3, Emmerich
- 01.06.2016 Deichverband Bislich-Landesgrenze  
Bereich: Hüthum, Elten; Grondstein  
Beginn: 09:00 Uhr  
Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg - Stockmannshof Emmerich-Hüthum
- 01.06.2016 Deichverband Bislich-Landesgrenze  
Bereich: Stadtgebiet Emmerich, Hochwasserschutzmauer  
Beginn: 14:00 Uhr  
Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Rheinpromenade/Kleiner Wall in Emmerich
- 29.09.2016 Deichschau Grietherbusch  
Beginn: 10:00 Uhr  
Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

Die Termine werden hiermit gemäß § 121 II 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, 03.02.2016

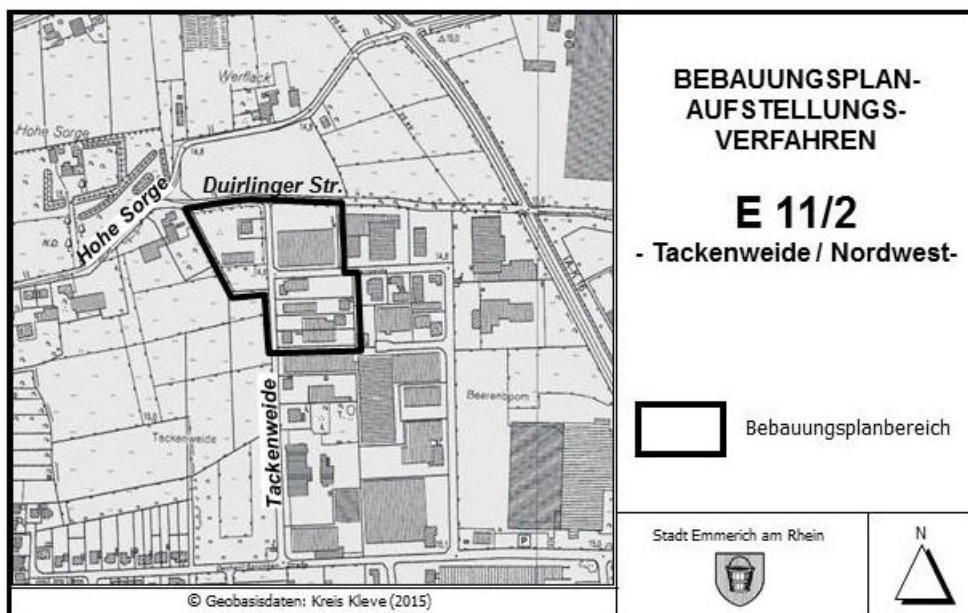
Im Auftrag  
gezeichnet

Verena Brinkhoff

**3. Bebauungsplan Nr. E 11/2 -Tackenweide / Nordwest-;**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **16.02.2016** den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 11/2 -Tackenweide / Nordwest- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. E 11/2 -Tackenweide / Nordwest- wurde nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Festsetzung eines Sondergebietes der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose“ für den Bereich der Grundstücke Tackenweide 17-19 entwickelt sich nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen.

Der Bebauungsplan Nr. E 11/2 -Tackenweide / Nordwest- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. E 11/2 -Tackenweide / Nordwest- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 18.02.2016  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

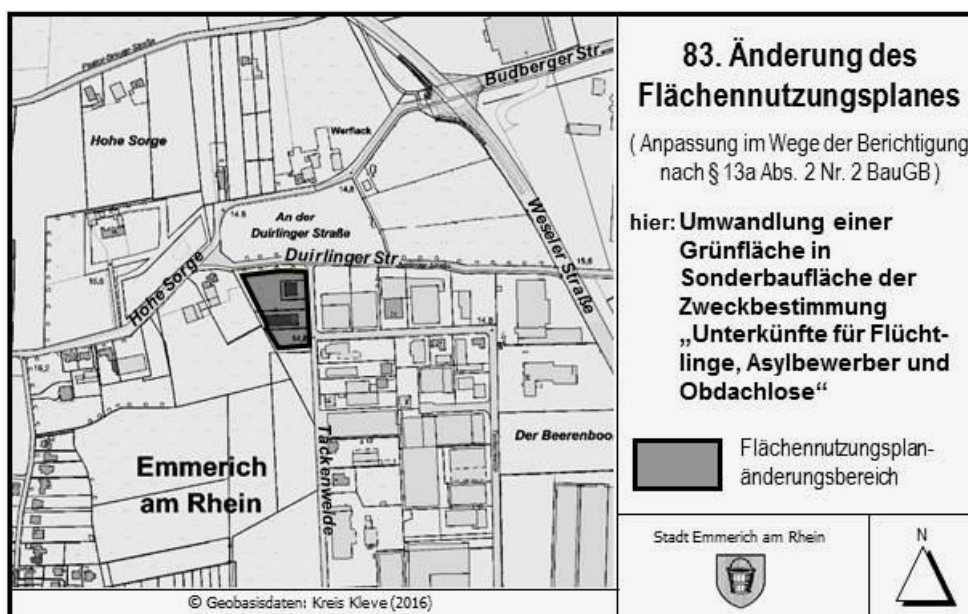
**4. 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose“ im Bereich Tackenweide;**  
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **16.02.2016** den Entwurf des Bebauungsplanes E 11/2 -Tackenweide / Nordwest- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich der Grundstücke Tackenweide 17 und 19, Gemarkung Emmerich, Flur 11, Flurstücke 401, 402, 434 und 435, ein Sondergebiet der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose“ fest. Diese planungsrechtliche Festsetzung im Bebauungsplan weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als Parallelverfahren verzichtet. Stattdessen wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplanes angepasst. Hierbei erfolgt eine Umwandlung der bisherigen Darstellung der vorgenannten Grundstücke als Grünfläche in eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose“.

Der Bereich der 83. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Flächennutzungsplan liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB werden
  1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
  4. beachtliche Fehler im Sinne des § 214 Abs. 2a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Anpassung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anpassung im Wege der Berichtigung wirksam.

Emmerich am Rhein, 18.02.2016  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Elisabeth Boesveld**

Der Bußgeldbescheid vom 27.05.2015

Aktenzeichen: 091322420

An  
Frau  
Elisabeth Boesveld  
geb. am 13.08.1969

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Tengnagelwaard 18  
6917 AE Spijk  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 07.12.2015  
Im Auftrag

gez. Runge